

Beilage 4135

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
3. August 1950 ersuche ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 4. August 1950

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom
10. August 1948 (GWB. S. 138) i. d. F. des Ände-
rungsgesetzes vom 6. April 1950 (GWB. S. 61) wird
wie folgt geändert:

1. In Art. 1 erhält Abs. I folgende Fassung:

^I Der Staat gewährt den Gemeinden und den
Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrage
von 80 Millionen DM für das Rechnungsjahr.
Hiervon erhalten die kreisangehörigen Gemein-
den 35 Millionen DM, die Stadtkreise 18 Mil-
lionen DM, die Landkreise 27 Millionen DM.

2. In Art. 1 ist als Abs. III anzufügen:

^{III} Die Staatsministerien des Innern und der
Finanzen können bestimmen, daß die auf die
Stadt- und Landkreise entfallenden Schlüssel-
zuweisungen abweichend von der Bestimmung
des Abs. II bis zur Höhe von 40 vom Hundert
nach dem Verhältnis des ungedeckten Fürsorge-
aufwands der Stadt- und Landkreise (Bezirks-
fürsorgeverbände) verteilt werden.

3. Im Art. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Be-
trages von 3,50 DM der Betrag von 2,50 DM.

4. In Art. 4 erhält Abs. II folgende Fassung:

^{II} Kriegsfolgenhilfe im Sinne dieser Bestim-
mung sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung

gezahlten Fürsorgekosten, soweit sie zu den vom
Bund auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes
übernommenen Aufwendungen der Kriegsfolgen-
hilfe gehören.

5. Art. 7 erhält folgende Fassung:

Art. 7

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen
der notwendigen Polizeistärke beschäftigten
Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.
Dieser beträgt für Gemeinden
mit mehr als 75 000 Einwohnern . 3000 DM,
mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern . 2850 DM,
mit weniger als 20 000 Einwohnern 2650 DM.

6. In Art. 8 Abs. IV treten an die Stelle der Worte
„von Reichsstraßen“ die Worte „von Bundes-
straßen“.

7. In Art. 8 ist als Abs. V anzufügen:

^V Außerdem erhalten die Träger der Baulast
für die Landstraßen II. Ordnung und die Ge-
meinden, die Träger der Baulast für Ortsdurch-
fahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Ge-
meindeverbindungsweegen mit erheblicher Ver-
kehrsbedeutung sind, Zuschüsse nach Maßgabe der
hierfür im Staatshaushalt bereit zu stellenden
Mittel. Diese Mittel werden nach Maßgabe des
vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu be-
stimmt, der außergewöhnlichen Lage und den
besonderen Aufgaben von Gemeinden und Land-
kreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rech-
nung zu tragen. Art. 6 Abs. III gilt entsprechend.

8. In Art. 9 werden Abs. II und Abs. III sowie
im letzten Satz des Art. 16 die Worte „Art. 9
Abs. III“ gestrichen.

9. a) In Art. 10 wird die Bestimmung unter
Buchst. b gestrichen;

b) Die Beiträge nach Art. 10 in der neuen Fas-
sung werden für das Rechnungsjahr 1950
auf 21 Millionen DM begrenzt.

10. Art. 11 erhält folgende Fassung:

Art. 11

Der Beitrag nach Art. 10 wird auf die Be-
zirksverbände nach dem Verhältnis der für die
Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke gel-
tenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und der
Schlüsselzuweisungen umgelegt, die die kreis-
angehörigen Gemeinden und Stadtkreise im ab-
gelaufenen Rechnungsjahr erhalten haben.

11. Art. 12 Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

^I Der Aufwand des Staates nach Art. 10
wird von den beteiligten Staatsministerien für
jedes Rechnungsjahr berechnet. Den Bezirks-
verbänden werden die darnach zu zahlenden Be-
träge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres
mitgeteilt. Die festgesetzten Beiträge sind in
vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des
auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats
an die Staatshauptkasse ohne besondere Auf-
forderung abzuführen.

II Erreicht in einem Rechnungsjahr der tatsächliche Aufwand den vorläufig berechneten Betrag nicht oder übersteigt er ihn, so ist die auf Grund der Festsetzung geleistete Überzahlung den Bezirksverbänden auf die künftige Beitragsleistung anzurechnen, der zu wenig erhobene Teil des Beitrags von den Bezirksverbänden nachzu zahlen.

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. II wird gestrichen.
- b) Die bisherige Bestimmung des Abs. III wird Abs. II.
- c) Die bisherige Bestimmung des Abs. IV wird Abs. III in folgender Fassung:

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen, auf die die Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr Anspruch hatten. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagenbeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Das Gesetz über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge vom 30. Juli 1949 (GBl. S. 217) tritt außer Kraft.

§ 3

Die Bezirksverbände und Landkreise sind verpflichtet, die durch dieses Gesetz eintretende Minderung ihres ungedeckten Finanzbedarfs zur Senkung der Umlagen zu verwenden, soweit der Entlastung nicht Mehrausgaben für die unabweislich notwendige Erfüllung von Pflichtausgaben gegenüberstehen.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 an in Kraft.

*

Begründung

I.

Der Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden muß im Rechnungsjahr 1950 mangels sicherer Grundlagen für eine umfassende Neuordnung zunächst nochmals auf Grund des bisher geltenden Rechts (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948, GBl. S. 138, i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 6. April 1950, GBl. S. 61) weitergeführt werden. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs zwischen Staat, Gemeinden

und Gemeindeverbänden soll lediglich die Änderungen bringen, die im Augenblick vordringlich erscheinen, und in einigen wesentlichen Punkten trotz der angespannten Lage des Staatshaushalts den Finanzausgleich zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände insoweit verbessern, als dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt möglich erscheint.

II.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird im einzelnen folgendes bemerkt:

1. Zu § 1 Ziff. 1:

a) Der Gesamtbetrag, der den Gemeinden und Landkreisen an Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, soll ab dem Beginn des Rechnungsjahres 1950 von bisher 70 Millionen DM auf 80 Millionen DM erhöht werden. Diese Mehrung der Schlüsselzuweisungen um insgesamt 10 Millionen DM wird im wesentlichen dadurch ermöglicht, daß der Kopfbetrag der Finanzzuweisungen nach Art. 2 des Gesetzes von bisher 3,50 DM weiter auf 2,50 DM ermäßigt wird. Über die dafür maßgebenden Gründe vergl. unten Ziff. 3.

Der dadurch frei werdende Betrag von rund 9,2 Millionen DM (je 1 DM auf den Kopf der zuletzt ermittelten Nährmittelbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1949 mit 9 219 367 Einwohnern, davon 6 499 799 in den Landkreisen und 2 719 568 in den Stadtkreisen) soll jedoch — unter Aufrundung auf den Betrag von 10 Millionen DM — nicht den Stadt- und Landkreisen allein zugute kommen, sondern, da diese im Gegensatz zu den freizugehörigen Gemeinden durch weitere Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs unmittelbar entlastet werden, in Höhe von 3 Millionen DM auch den freizugehörigen Gemeinden. Vergl. auch die Begründung zu § 3.

2. Zu § 1 Ziff. 2:

Trotz der Auswirkungen des Soforthilfegesetzes ist als Folge der unterschiedlichen Belegung mit Empfängern der Kriegsfolgenhilfe die Belastung der einzelnen Fürsorgeträger Bayerns so verschiedenartig, daß dem die Bemessung der Schlüsselzuweisungen allein nach der Einwohnerzahl nicht voll gerecht wird. Bis für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen ein anderer, der Entwicklung der Verhältnisse besser entsprechender Maßstab angewendet werden kann (vergl. dazu unten IV), sollen deshalb die beteiligten Staatsministerien ermächtigt werden, die auf die Stadt- und Landkreise entfallenden Schlüsselzuweisungen abweichend von der Bestimmung des Art. 1 Abs. II des Gesetzes bis zur Höhe von 40 vom Hundert nach dem Verhältnis des ungedeckten Fürsorgeaufwands der Stadt- und Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände) zu verteilen. Es ist beabsichtigt, nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit denen die Änderung bereits erörtert wurde, von dieser Ermächtigung voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 an, und zwar vorbehaltlich näherer Prüfung der Auswirkung zunächst bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise Gebrauch zu machen und dabei den Fürsorgeaufwand zugrunde zu legen, der den Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbänden) in der Kriegsfolgenhilfe nach Abzug der Erstattungen nach Art. 4 FGO. in einem der Ausschüttung vorausgehenden Rechnungsvierteljahr erwachsen ist.

3. Zu § 1 Ziff. 3:

Zu Beginn des Rechnungsjahres 1950 sind die Aufgaben der ehemaligen Kriegsbewirtschaftungsämter (Wirtschafts- und Ernährungsämter, Straßenverkehrsämter) weggefallen bzw. weiter eingeschränkt worden. Dem entspricht ein weitgehender Personalabbau bei den Stadt- und Landkreisen und eine Einsparungsmöglichkeit an Aufwendungen, für die ursprünglich 2,40 RM, späterhin 4 und 3,50 RM bzw. DM gemäß Art. 2 des Gesetzes gewährt wurden. Eine weitere Kürzung der Zuschüsse auf den Jahresbetrag von 2,50 DM ist deshalb gerechtfertigt.

Die damit eintretende Einsparung in Höhe von jährlich rd. 9,2 Millionen DM soll jedoch dadurch den Gemeinden und Gemeindeverbänden wieder zugute kommen, daß der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisungen nach Art. 1 von bisher 70 Millionen DM auf insgesamt 80 Millionen DM erhöht wird (vergl. oben Ziff. 1).

4. Zu § 1 Ziff. 4:

Mit Wirkung vom 1. April 1950 an trägt der Bund nach Art. 120 des Grundgesetzes nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Bundesgesetzes 75 vom Hundert der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe. Dabei wird der Bund auch nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Aufwendungen unter den Begriff der Kriegsfolgenhilfe fallen. Es erscheint, zumal grundsätzlich alle Aufwendungen, die bisher unter die Kriegsfolgenhilfe nach der Bestimmung des Art. 4 Abs. II FMO zu rechnen waren, nunmehr auch unter die Kriegsfolgenhilfe des Art. 120 des Grundgesetzes fallen, zweckmäßig, die für den Ausgleich zwischen Bund und Ländern maßgebenden Bestimmungen auch für den innerbayerischen Finanzausgleich zugrunde zu legen. Dadurch wird es möglich, die Unterlagen, die für den Ausgleich mit dem Bund maßgebend sind, gleichzeitig ohne weiteren Verwaltungsaufwand auch für den innerbayerischen Finanzausgleich zu verwenden.

Eine finanzielle Auswirkung auf die Stadt- und Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände) und auf die Bezirksverbände (Landesfürsorgeverbände) ist damit nicht verbunden, da ihre bisherige Beteiligung an der Kriegsfolgenhilfe mit 15% (Art. 4 Abs. I FMO) sich nicht ändert.

5. Zu § 1 Ziff. 5:

Nach der bisherigen Bestimmung des Art. 7 FMO (i. d. F. der Min.-Verf. vom 15. Januar 1949, GVB. S. 32) erhalten die Gemeinden für jeden überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten (ohne Rücksicht auf die Gemeindegröße) einen Zuschuß von jährlich 3000 DM. Der vom Staat zu leistende Zuschuß kann nur ein angemessener Beitrag zu den Kosten der gemeindlichen Polizei sein. In diesem Rahmen soll er so bemessen werden, daß einerseits — unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen — von den Gemeinden den berechtigten polizeilichen Belangen Rechnung getragen werden kann und andererseits auch ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Zuschuß und der tatsächlichen Belastung der Gemeinden durch den Polizeiaufwand erreicht wird. Schließlich muß die durch die bisherige Art der Anforderung der Polizeikostenzuschüsse begünstigte Tendenz nach einem ständigen Ansteigen des staatlichen Aufwands für

die Polizeikostenzuschüsse in der eigenen Leistungsfähigkeit des Staates, die durch seine sonstigen Aufgaben, auch auf dem Gebiet des Finanzausgleichs, überbeansprucht ist, ihre Begrenzung finden. Dabei ist auch die zusätzliche Belastung mit den Pensionsaufwendungen für Polizeibeamte auf Grund der den gemeindlichen Belangen weitgehend Rechnung tragenden Regelung in der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 21. März 1949 (GVB. S. 65) in Betracht zu ziehen.

Um den Bedürfnissen der Gemeinden mit gemeindlicher Vollzugspolizei in diesem Rahmen im Verhältnis zu der Höhe ihrer dafür erforderlichen Aufwendungen gerecht werden zu können, ist es deshalb notwendig, wie in anderen Ländern der Bundesrepublik (vergl. z. B. für Hessen das Gesetz zur Regelung der Polizeikosten vom 9. Juli 1949, GVB. S. 87) den Zuschuß nach Gemeindegrößenklassen abzustufen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß mit der Gemeindegröße auch der Polizeiaufwand, der auf einen Polizeivollzugsbeamten entfällt, ansteigt.

Der im Staatshaushaltsplan 1950 vorgesehene Betrag, der voraussichtlich über dem im Rechnungsjahr 1949 ausgeschütteten Gesamtbetrag liegen wird, ist so bemessen, daß er für die im Entwurf vorgesehenen Zuschüsse ausreichen wird. Von der auf Grund des Art. 16 FMO. gegebenen Möglichkeit, darüber Richtlinien zu erlassen, welche Polizeistärke als im Sinne der neuen Bestimmung des Art. 7 zuschufähig anzuerkennen ist, wird deshalb nur in besonderen Einzelfällen, in denen die derzeitige Polizeistärke auch unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Bedürfnisse die Polizeistärke in anderen vergleichbaren Gemeinden wesentlich überschreitet, Gebrauch gemacht werden müssen.

6. Zu § 1 Ziff. 6:

Nach Art. 90 des Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer der bisherigen Reichsstraßen geworden. Damit ist auch die Baulast an den bisherigen Reichsstraßen auf ihn übergegangen. An der Verpflichtung der Gemeinden über 6000 Einwohner, Ortsdurchfahrten im Zuge der nummehrigen Bundesstraßen zu unterhalten, ist damit keine Änderung eingetreten. Diese Gemeinden sollen deshalb auch weiterhin je Kilometer der zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten im Zuge der nummehrigen Bundesstraßen einen jährlichen Zuschuß von 800 DM aus bayerischen Landesmitteln erhalten.

Die Bestimmung, daß in Art. 8 Abs. IV an die Stelle der Worte „von Reichsstraßen“ die Worte „von Bundesstraßen“ treten, dient lediglich dieser Klarstellung.

7. Zu § 1 Ziff. 7:

Die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung (Stadt- und Landkreise) und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (früher Reichsstraßen) sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung sind, sollen auch weiterhin aus dem Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer die nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. I—IV FMO. bemessenen festen Zuschüsse erhalten. Diese Zuschüsse reichen zusammen mit den übrigen Mitteln, die die Träger der Straßenbaulast aus ihren sonstigen Einnahmen aufzubringen in der Lage sind, regelmäßig nicht

aus, um dem erheblichen in den Kriegs- und Nachkriegsjahren aufgestauten Nachholbedarf auf dem Gebiet des gemeindlichen Straßenbaus Rechnung zu tragen. Es ist deshalb in Aussicht genommen, diesen Baulastträgern und außerdem auch den Trägern der Baulast von Gemeindeverbindungsweegen mit erheblicher Verkehrsbedeutung weitere Zuschüsse nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel zu gewähren. Sie sollen, da auch sie nicht ausreichen werden, um gleichmäßig allen Bedürfnissen sofort gerecht werden zu können, neben den nach festen Maßstäben bemessenen Zuschüssen des Art. 8 Abs. I–IV FMO. nach Maßgabe des vorbringlichen Bedarfs verteilt werden und sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen. Der Grundsatz des Art. 6 Abs. III FMO., wonach die Zuschüsse auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen werden, soll auch bei der Verteilung dieser neu bereitzustellenden Straßenbauschüsse gelten.

8. Zu § 1 Ziff. 8:

Die Stadt- und Landkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet ist, hatten bisher zum staatlichen Aufwand für das Gesundheitsamt einen nach der Einwohnerzahl bemessenen jährlichen Beitrag in Höhe von 35 Dpf. je Kopf der Bevölkerung in den Stadtkreisen und von 25 Dpf. je Kopf der Bevölkerung in den Landkreisen zu leisten. Die vom Staatsministerium des Innern festzusetzenden Eigenleistungen der Stadt- und Landkreise zum Aufwand für das staatliche Gesundheitsamt wurden dabei angerechnet.

Dieser geldliche Beitrag zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter, der auf ehemalige reichsrechtliche Bestimmungen zurückgeht, die im Zuge der seinerzeitigen Vereinheitlichung des Gesundheitswesens getroffen wurden, soll namentlich auch im Hinblick auf die damit verbundene Vereinfachung des Finanzausgleichsrechts in Wegfall kommen. Da nicht beabsichtigt ist, diesen Einnahmeausfall des Staates bei anderen Zuweisungen des Finanzausgleichsgesetzes auszugleichen, stellt der Wegfall dieser Beiträge, die im Rechnungsjahr 1949 rd. 2,0 Millionen DM (davon rd. 0,44 Millionen DM Beiträge der Stadtkreise und rd. 1,58 Millionen DM Beiträge der Landkreise) betragen haben, eine zu den anderen Verbesserungen des Entwurfs hinzutretende Entlastung der Stadt- und Landkreise um diesen Betrag dar.

9. Zu § 1 Ziff. 9:

Nach dem Bayer. Ausführungsgezet zum FMO. vom 20. Juli 1938 (GWB. S. 221) / 29. April 1940 (GWB. S. 75) hatten die Bezirksverbände zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung einen Beitrag von 60 v. H. des staatlichen Zuschußbedarfs zu leisten. Diese Regelung war grundsätzlich auch für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 beibehalten worden und ist unverändert in Art. 10 Buchst. b des FMO. vom 10. August 1948 übernommen worden. Nachträglich wurde jedoch dieser Beitrag durch § 2 des Änderungsgezetes vom 6. April 1950 (GWB. S. 61) für das Rechnungsjahr 1948 (DM-Mitteln) und für das Rechnungsjahr 1949 (für dieses auf 9,6 Millionen DM)

begrenzt. Zur allgemeinen Verbesserung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Finanzausgleichs verbleibenden Finanzmasse soll ab dem Rechnungsjahr 1950 der Beitrag zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung entfallen. Der Beitrag zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschulkosten, an dem auch deshalb festgehalten werden soll, weil ihm insbesondere bei einer in Aussicht genommenen Neugestaltung der Verteilung der Schlüsselzuweisungen (vgl. dazu unten IV) eine die verschiedenartige Finanzkraft der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgleichende Bedeutung zukommt, soll wiederum auf einen festen Betrag (21 Millionen DM) begrenzt werden.

Diese Neuregelung bringt für den Staat einen Einnahmeausfall und für die Bezirksverbände eine Ausgabenminderung von insgesamt 9,4 Millionen DM.

10. Zu § 1 Ziff. 10, 11 und 12:

Die Neufassung der Bestimmungen des Art. 11 und der Abs. I und II des Art. 12 ist durch den Wegfall der bisherigen Beiträge der Bezirksverbände zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung (vgl. vorstehend Ziff. 9) veranlaßt. Eine Änderung ist dabei nur insofern getroffen, als die Schlüsselzuweisungen, die Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind, nunmehr nicht mehr die Schlüsselzuweisungen sein sollen, auf die die Gemeinden im laufenden Rechnungsjahr Anspruch haben, sondern die Schlüsselzuweisungen, die die kreisangehörigen Gemeinden und Stadtkreise im abgelaufenen Rechnungsjahr erhalten haben. Diese Änderung, der eine wesentliche sachliche Bedeutung nicht beizumessen ist, ist erforderlich, weil im Gegensatz zu der bisherigen Regelung über die Verteilung der Schlüsselzuweisungen infolge der Neuregelung, die § 1 Ziff. 2 dieses Entwurfs vorsieht, im Zeitpunkt der Berechnung der Beiträge der Bezirksverbände die Höhe der Schlüsselzuweisungen, die im laufenden Rechnungsjahr auf die Gemeinden der jeweiligen Bezirksverbände entfallen, noch nicht feststeht.

Die gleichen Gründe, die für die Neufassung der Bestimmungen der Art. 11 und des Abs. I und II des Art. 12 maßgebend sind, gelten auch für die Änderung des Art. 13. Dabei sind Bestimmungen, die inzwischen durch die Rechtsentwicklung überholt sind (Abs. II und Abs. IV S. 3) nicht wieder aufgenommen bzw. gestrichen worden.

12. Zu § 2:

Nach dem Gesetz über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge vom 30. Juli 1949 (GWB. S. 217) waren die Stadt- und Landkreise an dem Aufwand (ohne Verwaltungsaufwand), der für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge erwächst, mit Rücksicht auf die durch die Arbeitslosenfürsorge eintretende Entlastung auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge mit einem Anteil von 15 v. H., jedoch nicht höher als bis zum Betrag von insgesamt 10 Millionen DM für das Rechnungsjahr beteiligt. Der Betrag, der 1949 diesen Höchstbetrag von 10 Millionen DM erreichte, wurde je zur Hälfte von den Schlüsselzuweisungen der Stadtkreise und von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise (Art. 1 FMO.) eingebehalten.

Mit Wirkung vom 1. April 1950 an trägt mit Ausnahme einer nunmehr das Land treffenden Interessen-

quote von 10 v. H. der Bund die Zuschüsse zu den Lasten der Arbeitslosenversicherung (Art. 120 Grundgesetz). Obwohl durch die Übernahme dieser Aufgabe auf den Bund eine Entlastung des Staatshaushalts nicht eintritt, da gleichzeitig die Einnahmen des Landes aus den Steuern des Art. 106 Abs. 1 des Grundgesetzes auf den Bund übergehen (Art. 120 a. a. O.), und obgleich die Interessenquote, die dem Land verbleibt, höher sein wird als der Beitrag, den die Stadt- und Landkreise zu den Kosten der Arbeitslosenfürsorge bisher geleistet haben, soll dieser Beitrag mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1950 an entfallen und damit der innerstaatliche Finanzausgleich zugunsten der Stadt- und Landkreise auch insoweit wesentlich verbessert werden.

13. Zu § 3:

An den Verbesserungen des Finanzausgleichs, die dieser Entwurf bringen soll, nehmen, abgesehen von der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden um den Betrag von 3 Millionen DM (§ 1 Ziff. 1 des Entwurfs) im übrigen die kreisangehörigen Gemeinden unmittelbar nicht teil. Sie wirken sich zunächst nur auf die Haushalte der Bezirksverbände und der Stadt- und Landkreise aus. Sie sollen und müssen aber in ihrem Endziel zugleich dazu führen, daß die Entlastung auch für die letzten Umlagenträger sich auswirkt. Es muß deshalb sowohl den Bezirksverbänden wie den Landkreisen die gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden, die durch den Gesetzentwurf eintretende Minderung ihres ungedeckten Finanzbedarfs zur Senkung der Umlagen zu verwenden, soweit der Entlastung nicht Mehrausgaben für die unabweislich notwendige Erfüllung von Pflichtaufgaben gegenüberstehen.

III.

Der Gesetzentwurf wird insgesamt gegenüber dem Rechnungsjahr 1949 für die Gemeinden und Gemeindeverbände folgende Verbesserungen bringen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Wegfall des Beitrags zu den Kosten der Arbeitslosenfürsorge | 10,0 Mill. DM |
| 2. Ermäßigung der Beiträge der Bezirksverbände nach Art. 10 ZAG. | 9,4 Mill. DM |
| 3. Wegfall der Beiträge der Stadt- und Landkreise zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter | 2,0 Mill. DM |
| 4. Zusätzliche Zuschüsse für den Straßenaufwand nach § 1 Ziff. 7 des Entwurfs, für die im Entwurf des Staatshaushaltsplans die entsprechenden Mittel vorgesehen werden, bis zu etwa | 4,0 Mill. DM |
| 5. Erhöhung der Schlüsselzuweisungen (Aufstockung der Schlüsselzuweisungen um 10 Mill. DM statt 9,2 Millionen DM; siehe Begründung zu § 1 Ziff. 1) | 0,8 Mill. DM |
| | <hr/> 26,2 Mill. DM. |

Diese Verbesserungen um insgesamt 26,2 Millionen DM werden im Entwurf des Staatshaushaltsplans vorgesehen werden. Sie sind bei der angespannten Lage des Staatshaushalts die äußerste Grenze dessen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Staatsregierung für möglich hält.

IV.

Seit dem Rechnungsjahr 1946 werden in Bayern die Schlüsselzuweisungen nach der sog. Nährmittelbevölkerung verteilt. Dieser Schlüssel wurde seinerzeit gewählt und bisher beibehalten, da andere erfassbare Verteilungsgrundlagen nicht mehr gegeben waren. Die zuständigen Staatsministerien sind z. Bt. im Einvernehmen mit den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden damit befaßt, zu prüfen, ob, nachdem inzwischen die Gewerbesteuer wieder auf die Gemeinden zurückübertragen ist und bei den Realsteuerkraftzahlen ab dem Rechnungsjahr 1950 wieder Grundlagen gefunden sind, gegen deren Zuverlässigkeit für Zwecke des Finanzausgleichs Einwendungen nicht mehr erhoben werden können, bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen wieder auf einen Schlüssel zurückgegriffen werden kann, der dem verschiedenartigen Ausgabebedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer verschiedenartigen Steuerkraft bzw. ihrer unterschiedlichen Umlagenkraft besser gerecht wird als ein lediglich auf der Bevölkerungszahl aufgebauter Schlüssel. Da diese Frage nicht entschieden werden kann, ohne daß zuvor die Auswirkungen dieser etwaigen Neuregelung übersehen werden können, ist in Aussicht genommen, einen entsprechenden Gesetzentwurf, dessen Inkrafttreten erst mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1951 ins Auge gefaßt werden könnte, späterhin den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten, wenn über die Auswirkungen des Entwurfs eine noch umfangreiche Feststellungen und Berechnungen erfordernde Probeberechnung durch das Statistische Landesamt vorliegt.

Aus diesem Grunde ist auch zunächst davon abgesehen worden, eine völlige Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vorzusehen. Sie soll mit der Vorlage des weiteren Änderungsgesetzes verbunden werden.